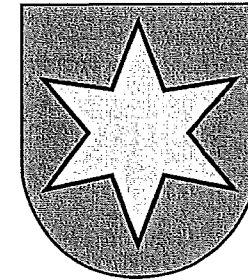


**Grabfondsreglement
der Gemeinde Merishausen**



vom 02. Juni 2004

In Ergänzung des Friedhofs- und Bestattungsreglementes der Gemeinden Merishausen und Bagen erlässt der Gemeinderat Merishausen folgendes

Grabfondsreglement

Art. 1 Grundsatz, Zweck

¹ Zur Garantie der Pflege und des Unterhaltes von Gräbern bei denen die Hinterbliebenen nicht in der Lage oder gewillt sind, das Grab zu pflegen und zu unterhalten, kann der Gemeinde ein Grabfonds zur Verwaltung übergeben werden.

Art. 2 Errichtung

¹ Ein Grabfonds kann entweder im Rahmen der Nachlassregelung oder später, wenn die Hinterbliebenen nicht mehr in der Lage oder gewillt sind, das Grab zu unterhalten, errichtet werden.

² Ein Grabfonds wird auf einem Sparkonto bei der Clientis Spar- und Leihkasse Thayngen, Agentur Merishausen, angelegt. Verfügungsberechtigt ist die Gemeindekanzlei Merishausen.

Art. 3 Höhe, Betrag

¹ Die Höhe des Grabfonds wird von den Hinterbliebenen bestimmt. Der Grabfonds soll ausreichen um den Unterhalt des Grabes (zweimalige Bepflanzung pro Jahr) während der ordentlichen Pietätsfrist (gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement) sicherzustellen.

² Kann aus irgend einem Grund kein genügender Betrag für den Grabfonds bereitgestellt werden, wird die Grabpflege nur so lange gewährleistet, als dass genügend Mittel vorhanden sind. Anschliessend wird das Grab mit „Immergrün“ bepflanzt.

³ Die nach der Aufhebung des Grabes noch vorhandenen Mittel werden auf einen „allgemeinen Grabfonds“ übertragen. Dieser allgemeine Grabfonds dient dem Unterhalt von Gräbern gemäss Abs. 2 und dem Unterhalt des Friedhofs.

Art. 4 Grabbepflanzung, Unterhalt der Gräber

¹ Die Grabbepflanzung bzw. der Unterhalt der Gräber wird von einem Gärtner der Region ausgeführt. Dieser stellt für seine Aufwendungen Rechnung an die Gemeindekanzlei. Bei der Vergabe der Arbeiten soll darauf geachtet werden, dass möglichst viele Gräber vom gleichen Gärtner unterhalten werden können.

² Die Hinterbliebenen können bei der Errichtung des Grabfonds einen Gärtner ihrer Wahl bezeichnen, andernfalls bestimmt die Gemeindekanzlei den zuständigen Gärtner.

Art. 5 Verwaltung

¹ Mit der Verwaltung der Grabfonds wird die Gemeindekanzlei Merishausen, gegen Entschädigung, beauftragt. Die Gemeindekanzlei wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Verwaltung der Grabfondkonti, der Bepflanzung der Gräber, etc. anfallenden Arbeiten zu erledigen bzw. in Auftrag zu geben.

Art. 6 Gebühren

¹ Für die Verwaltung der Grabfonds verrechnet die Gemeindekanzlei pro Jahr einen Verwaltungsbeitrag von Fr. 30.– pro Grab. Dieser Betrag wird von der Gemeindekanzlei direkt dem Grabfondskonto belastet.

Art. 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Merishausen sofort in Kraft.

² Es ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen und im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

Merishausen, 02. Juni 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: M. Wirth

Der Gemeindeschreiber: L. Brühlmann

Pbliziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ am 21. Juni 2004.